

POLIZEI - REGLEMENT

vom 21. September 1987

Die Gemeindeversammlung Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde.
- 2) Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten gemäss der Gebietshoheit der Gemeinde für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Waldenburg aufhalten.

II Oeffentliche Ordnung

§ 2 Oeffentliche Sachen

- 1) Wer öffentliche Sachen (Gebäude, Anlagen, Flur, Feld, Wald, Strassen, Wege, Beleuchtung und dergleichen) böswillig beschädigt, macht sich strafbar (Art. 145 StGB).
- 2) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 3) Die Verunreinigung von Strassen, Plätzen, Wegen, Flur, Feld, Wald und Bächen, sowie von öffentlichen Einrichtungen, besonders durch Ablagern von Schutt und Abfällen aller Art, ist verboten. Dergleichen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an Motorfahrzeugen und Maschinen auf öffentlichem Grund und Boden. (Kant. Gesetz über das Strassenwesen § 28, 29 / Kant. Abfallgesetz § 3 sowie § 11 VO zum Strassenverkehrsgesetz).
- 4) Plakate dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen und Objekten angebracht werden. Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Ständern bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 3 Oeffentliche Sicherheit

- 1) Jedermann ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet werden, noch Schaden erleiden.
- 2) Spiele aller Art sind auf öffentlichen Verkehrsflächen nur dort gestattet, wo weder Verkehrsteilnehmer gefährdet, noch der Verkehr behindert wird.

Das Schlitteln ist nur auf den hierfür bezeichneten Gemeindestrassen gestattet (Art. 3 Eidg. Strassenverkehrsgesetz).

- 3) Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerken jeder Art ist verboten, ausgenommen an der Fasnacht, am Banntag, am 01. August und am Silvester.
- 4) Gruben, Schächte, Vertiefungen, Anhäufungen und dergleichen müssen abgesichert sein. Das unbefugte Öffnen von Deckeln und Verschlüssen ist verboten.
- 5) Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt werden. Das Versäubernlassen von Hunden auf öffentliche Verkehrsflächen und auf Kulturland ist verboten. Allenfalls ist der Hundekot vom Tierbesitzer zu entfernen.
- 6) Das Rettungsmaterial im Schwimmbad darf nicht zu andern Zwecken verwendet oder entfernt werden.
- 7) Ueberhängende Aeste und Zweige, die den Strassenverkehr behindern, sind zurückzuschneiden.
- 8) Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes bedürfen der Bewilligung der Gemeinderates.

§ 3a Verkehrsbeschränkungen

- 1) Zuständig zum Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen, sowie zum Anordnen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen, ist der Gemeinderat.

§ 3b Reklamen und Ankündigungen

- 1) Reklamen und Ankündigungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2) Reklamegesuche sind dem Gemeinderat einzureichen.
- 3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet erscheint und die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, welche gemäss dem Verwaltungsaufwand festgesetzt wird.
- 5) Suchtmittelreklamen an öffentlichen Anschlagflächen sind verboten.
- 6) Der Gemeinderat kann die Entfernung von Reklamen anordnen, welche den Anforderungen von Absatz 3 nicht entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt worden sind. Ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
- 7) Das Anbringen von Ankündigungen (Einladungen zu Veranstaltungen und dergleichen) ist an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen ohne Bewilligung erlaubt.

§ 4 Schutz vor Lärm

- 1) Jedermann ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Zwischen 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) ist jeder Lärm verboten, durch welchen andere in ihrer Ruhe gestört werden können.

- 2) Lärmende Berufsarbeiten in Gewerbe und Industrie sind nur von 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr gestattet (Landwirtschaft bis 21.00 Uhr). Es sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Verminderung des Lärms anzubringen.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

- 3) Lärmende Arbeiten in Haus, Hof und Garten (Rasenmähen, Teppichklopfen und dergleichen) sind montags bis freitags von 08.00 - 12.00 und von 14.00 - 20.00 Uhr, samstags von 09.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr gestattet.
- 4) Tonverstärker dürfen bei öffentliche Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den festgelegten Zeiten verwendet werden.
- 5) Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, soweit sie ausserhalb ihres bestimmten Wirkungskreises allzu störend wirken.
- 6) Lärmige Modellflugzeuge, Modellautos, Motocrossfahrzeuge, Go-Karts und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung betrieben werden und nur an Orten, wo Drittpersonen nicht gestört oder gefährdet werden.
- 7) Die Benützung der gemeindeeigenen Altglas-Mulden ist nur werktags von 07.00 - 20.00 Uhr erlaubt.

III Gesundheit

§ 5

- 1) Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Ventilation, Waschgelegenheit, Reinhaltung der Räume und für saubere und genügende Abortanlagen Vorsorge zu treffen. Es ist die Bestimmung des kantonalen Baugesetzes § 114, zu beachten, diese gilt auch für die Einrichtung von Schlafstellen und Massenquartieren.

- 2) Verboten sind:

Das Lagern von Materialien, deren Ausdünstung gesundheitsschädlich oder belästigend ist (Kant. Abfallgesetz und Gesetz über Lufthygiene).

Das Verbrennen von Gartenabfällen, Abfallholz und Kehrlicht (§ 3 Kant. Abfallgesetz) in Wohngebieten.

Das Mitnehmen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte sowie Drogerien und Apotheken, ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde, die führen.

Das Vergraben oder Beseitigen von Tierkadavern (Eidg. Tierseuchengesetz).

- 3) Bei Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Umwelt zu treffen; Menschen, Tiere und Nachbarpflanzungen dürfen nicht gefährdet werden.

IV Feld und Wald

§ 6

- 1) In Feld und Wald sind verboten:

Das Holzen und Ausgraben im Gemeinde- und Privatwald (Strafgesetzbuch Art. 145 und 137).

Das Einsammeln von Holz im Gemeindewald ist mit Bewilligung des Försters gestattet.

Das Beschädigen von Bäumen, Neupflanzungen, Aufwuchs und Setzlingen.

Das Entwenden oder Zerstören von nichteingesammelten Feld-, Baum- und Gartenfrüchten, ausgenommen sind wildwachsende Früchte, Pflanzen und Beeren im Wald, welche nicht unter Schutz gestellt sind.

Das Reiten ausserhalb befestigter öffentlicher Wege und Strassen, wenn die Gefahr der Beschädigung von Feld und Wald besteht.

Das Verunreinigen der Bäche (BG Gewässerschutz).

Das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze, ausgenommen sind Wanderschafherden mit Bewilligung des Gemeinderates und der Sanitätsdirektion.

- 2) Beim Feuern im Walde ist darauf zu achten, dass Bäume und Pflanzen nicht Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und beim Verlassen zu löschen.
- 3) Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten. So ist Unkraut aller Art, insbesondere Disteln und Blacken vor dem Versamen, zu entfernen. Eine Woche nach Aufforderung zu obigen Massnahmen werden die Beanstandungen durch Gemeindepersonal zulasten des Grundeigentümers behoben.
- 4) Es wird auf das Einführungsgesetz zum ZGB (§§ 80 - 83) sowie auf § 105 des Baugesetzes verwiesen, die über nachbarrechtliche Fragen, wie zulässige Grenzabstände von Einfriedungen, Hecken, Pflanzen usw. Auskunft geben.

V Straf- und Schlussbestimmungen

§ 7

- 1) Jedermann ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes dem Gemeinderat oder der Ortspolizei anzuzeigen.

